

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Reformstau bei den Pensionen und Übergangsgeldern für Senatsmitglieder

Umweltsenator Reinhard Loske sorgte 2011 für einen Eklat: Am 22. Mai auf Listenplatz 2 der Grünen stehend mit 7031 Personenstimmen in die Bürgerschaft gewählt, kündigte er seinen Rücktritt zum 30. Juni 2011 an. Loske war damit genau vier Jahre und einen Tag lang Senator. Der eine Tag brachte ihm 900 Euro zusätzliche Pensionsansprüche im Monat, denn das Senatsgesetz sieht eine stichtagsgebundene, stufenweise Erhöhung vor. Seine Pensionsbezüge erhöhten sich durch diesen einen Tag von 19,73 Prozent auf 27,74 Prozent der Besoldungsgruppe B11 (11.524,40 Euro im Monat).

Die daraufhin vom Senat angekündigte Reform der Senats-Pensionen liegt bis heute – fast zwei Jahre später - nicht vor. Dieser unverhältnismäßige sprunghafte Anstieg der Pensionsansprüche ist weiterhin gesetzlich vorgesehen (§10 Senatsgesetz).

Auch sonst wird beim Senat nicht gespart: Mit Vollendung des 63. Lebensjahres kann die Pension geltend gemacht werden (Regelaltersgrenze), sofern eine Dienstzeit im Senat von zwei Jahren nicht unterschritten wird (Mindestamtszeit). Das entsprechende Bundesministergesetz sieht als Regelaltersgrenze die Vollendung des 67. Lebensjahr vor, bei einer Mindestamtszeit von vier Jahren. Die Bremische Pensionsregelung ist hier großzügiger als die für Mitglieder der Bundesregierung.

Außerdem haben Bremer SenatorInnen das Privileg, bei einer langjährigen Dienstzeit noch früher in Pension gehen zu können: „Bei einer über vier Jahre hinausgehenden Amtszeit entsteht der [abschlagsfreie] Anspruch auf Ruhegehalt mit jedem weiteren Amtsjahr ein Jahr eher, jedoch nicht vor Vollendung des 59. Lebensjahres“ (§ 10, Abs. 1 SenatsG).

SPD und CDU haben mit Zustimmung von FDP und Grünen die Rente mit 67 eingeführt und gegen den Widerstand von Gewerkschaften und der Partei die LINKE millionenfache Altersarmut vorprogrammiert. Der rot-grüne Senat hat 2011 auch in Bremen das Pensionseintrittsalter für BeamtInnen auf 67 Jahre erhöht. Gehen die BeamtInnen früher in Pension, werden ihre Bezüge drastisch gekürzt.

Im Vergleich dazu und zu den Rentenkürzungen der vergangenen Jahre für lohnabhängig Beschäftigte können die Regelungen für die Senatspensionen als äußerst großzügig angesehen werden. Auch im Vergleich der Bundesländer sind die Pensionsregelungen für Bremens SenatorInnen zu großzügig.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Pensionslasten entstanden dem Land Bremen nach § 10 Senatsgesetz in den vergangenen zwei Jahren (bitte aufschlüsseln nach Monaten für 2011, 2012 und den Jahresbeginn 2013)?
2. Wie viele ausgeschiedene Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig ein Ruhegehalt nach dem Senatsgesetz?
3. Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein Ruhegehalt gemäß § 10 Senatsgesetz?
4. Wie hoch waren die Ruhegehaltzahlungen an ehemalige Senatsmitglieder, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten insgesamt und jeweils monatlich im Jahr 2011 und 2012?
5. Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder haben Versorgungsansprüche aufgrund einer Amtszeit von weniger als drei Jahre und wie viele aufgrund einer Amtszeit von weniger als vier Jahre?
6. Welche monatlichen Pensionslasten verursachten ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder, die ihre Versorgungsansprüche aufgrund einer Amtszeit von weniger als vier Jahre erworben haben monatlich im Jahr 2011 und 2012?
7. In Bremen können Senatsmitglieder abschlagsfrei mit dem 63. Lebensjahr in Pension gehen und bei einer Amtszeit von mindestens acht Jahren bereits mit 59. Weshalb wurde im Zuge der Reform der Beamtenversorgung im Jahr 2011 (Erhöhung der Altersgrenzen auf 67) keine Anpassung der Regelaltersgrenze und der Abschläge im Senatsgesetz vorgenommen?
8. Warum ist es bis heute nicht zu einer Reform der stufenweisen Erhöhung der Pensionsansprüche gekommen, wie sie im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Senator Loske versprochen war? Wann soll die angekündigte Reform erfolgen?
9. Auf das Ruhegehalt eines ehemaligen Senatsmitgliedes werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in Höhe von fünfzig vom Hundert des Betrages, um den die Summe aus Einkommen und Ruhegehalt die Amtsbezüge des Mitglieds des Senats übersteigt.

Bei wie viele ehemalige SenatorInnen erfolgte eine Anrechnung von;

a) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,

b) Einkünften aus Gewerbebetrieb,

- c) Einkünften aus selbständiger Arbeit,
 - d) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
- gemäß § 15 Absatz 3 Senatsgesetz im Jahr 2011 und 2012?
10. Weshalb werden diese Einkünfte nur zu 50% mit dem Ruhegehalt verrechnet?
11. Weshalb werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung nicht mit dem Ruhegehalt verrechnet?
12. Das entsprechende Bundesgesetz wurde 2008 mit rückwirkender Wirkung geändert. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit einer rückwirkenden Absenkung der Senats-Pensionen im Zuge einer Reform des Bremischen Senatsgesetzes?
13. Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig ein Übergangsgeld gemäß §§ 6-8 Senatsgesetz?
14. Wie hoch sind beziehungsweise waren die monatlichen Zahlungen des Landes Bremen nach den Regelungen für das Übergangsgeld im Senatsgesetz (bitte aufschlüsseln nach Monaten für 2011 und 2012)?
15. In wie fern werden Einkünfte aus § 5 Abgeordnetengesetz mit dem Übergangsgeld verrechnet, wenn ein ausgeschiedenes Senatsmitglied ein Mandat in der Bürgerschaft antritt?
16. In Bremen werden lediglich Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Einkommenssteuergesetz auf das Übergangsgeld angerechnet. Weshalb werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung nicht verrechnet?
17. In welcher Höhe erhalten ausgeschiedene Senatsmitglieder als BezieherInnen von Übergangsgeld oder Ruhegehalt jeweils Sonderzahlungen nach dem Bremischen Sonderzahlungsgesetz?
18. Welche konkreten Ziele verfolgt der Senat hinsichtlich einer Reform der Versorgungsleistungen im Senatsgesetz betreffend
- a) der Mindestamtszeit,
 - b) der Regelaltersgrenze,
 - c) der Höhe der Bezüge,
 - d) der Einführung von Abschlägen bei frühzeitiger Inanspruchnahme von Pensionsleistungen analog zum Beamtenengesetz,
 - e) der Begrenzung von Stufen-Effekten wie oben beschrieben,

- f) der Anrechnung weiterer Einkünfte auf die Pensionsbezüge und das Übergangsgeld,
- g) der Bezugsdauer des Übergangsgeldes,
- h) der Anrechnung des Übergangsgeldes, sofern ehemalige SenatorInnen ein Mandat in der Bürgerschaft wahrnehmen?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE.